



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion

Nr. 71 2004/2008

von Walter Schnider
namens der SVP-Fraktion
vom 24. Juni 2005

**Wurde anlässlich der
24. Ratssitzung vom
28. September 2006
abgelehnt.**

Gegen illegale und wilde Plakatierung in der Stadt Luzern

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Wie andernorts versuchen auch in der Stadt Luzern immer wieder Veranstalter und Plakatfirmen, mittels illegalen Plakatierens auf Veranstaltungen und Events hinzuweisen. Betroffen von dieser Unsitte sind insbesondere Gebäudefassaden, Baustellensignalisationen, öffentliche Infrastrukturen, private Bauten sowie vbl- und ewl-Masten. Vor allem aufs Wochenende hin häuft sich jeweils das illegale Plakatieren. Für einige Veranstalter ist das eine kostengünstige und trendige Werbeform, für viele aber ist sie ein Ärgernis. Die Mitarbeitenden des Strasseninspektorates, der SIP und die Quartierpolizisten säubern die verplakatierten Stellen, soweit es ihre personellen Ressourcen zulassen. Saubere Wände, Säulen usw. hindern die Plakatierenden eher, und sie bieten eine gewisse Hemmschwelle. Wo jedoch Plakate bleiben oder unsorgfältig Plakate entfernt werden, dort bleibt visuell die Einladung zum Plakatieren.

Sowohl mit Veranstaltern wie auch Plakatierenden wurde wiederholt gesprochen, um dem Wildplakatieren Einhalt zu gebieten. Sie haben sich wiederholt dahingehend geäußert, dass für sie das Wildplakatieren eine attraktive Werbeform sei und dass die Werbewirksamkeit für ihre Anlässe selbst dann beachtlich sei, wenn das illegale Plakat nur wenige Stunden aushängt.

Wenn Wildplakatierer von der Polizei erwischt werden, werden diese verzeigt. Basis dazu ist das Übertretungsstrafgesetz des Kantons Luzern:

§ 8 *Verunreinigungen fremden Eigentums*

¹ Wer unbefugt auf öffentlichem oder privatem Eigentum Zeichen, Inschriften oder Plakate anbringt, wer öffentliches oder privates Eigentum verunreinigt oder verunstaltet, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Die Verletzung privaten Eigentums wird nur auf Antrag verfolgt.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Leider sieht dieses kantonale Gesetz nicht vor, dass die Veranstalter haftbar gemacht werden können.

Obwohl das Verzeigen von Plakatierenden und Plakatierungsfirmen seit einiger Zeit durch verschiedene Instanzen der Verwaltung (Stadtpolizei und Strasseninspektorat) wahrgenommen wird, bringt diese Massnahme allein nicht den gewünschten Erfolg. Im Jahre 2005 hat die Stadtpolizei 65 Fälle registriert und zur Anzeige gebracht. Oft handelt es sich dabei um Studierende oder Schüler, die wissen, dass ihre „Arbeit“ illegal ist, aber trotzdem versuchen, kleine Einkünfte zu realisieren. Hinter diesen Plakatierenden stecken in der Regel Firmen, die Wild- und Kleinplakate professionell aushängen. Dass diese Firmen teilweise Vereinbarungen mit Hausbesitzern haben, macht die Unterscheidung zwischen legal und illegal ausgehängten Plakaten für die Behörden nicht einfacher.

In jüngerer Zeit hat sich eine weitere Unsitte von Werbung im öffentlichen Raum verbreitet. Zahlreiche Geschäftsbetreiber in der Innenstadt, aber auch Veranstalter, vertreiben und verteilen Werbe-Flyer via ihre Geschäfte und Promotoren in den öffentlichen Raum. Diese werden von den Passanten oftmals nach einem kurzen Blick auf den Inhalt auf den Boden geworfen. Auch dieser Umstand führt zu einem markanten Mehraufwand bei den Reinigungsequipen des Strasseninspektorats.

Die Plakatsäulen der APG für Kulturplakate usw. sind Gegenstand des Vertrages mit der APG. Vor rund zwei Jahren wurde dies letztmals bestätigt und funktioniert einwandfrei. Die IG Kultur nimmt die Plakate an und leitet sie an die APG weiter. Zusätzliche Litfassäulen der APG für Kulturplakate werden keine Verbesserung bringen. Bei den „Wilden“ handelt es sich weniger um Veranstaltungen aus Kultur und Kleinkunst, sondern um Events und Partys, die gezielt wild plakatieren.

Der Stadtplanung wurde in der Vergangenheit ein Konzept für die Kleinplakatierung einer Firma vorgestellt. Das Konzept sah vor, dass an unzähligen Stellen Anschlagwände (Stelen) für Kleinplakate einzurichten sind. Die Firma forderte das Recht, die Anschlagstellen zu bewirtschaften, und bot im Gegenzug die Entfernung illegal angebrachter Plakate an. Aufgrund rechtlicher Probleme sowie der hohen Anzahl von vorgesehenen Anschlagstellen nahm die Stadtplanung jedoch Abstand von diesem Konzept.

Im Bewusstsein der Problematik wurden auch im Konzept zur Plakatierung auf öffentlichem Grund 20 mögliche Standorte für kulturelle Kleinplakate ausgewiesen. Dieses Konzept wurde jedoch ebenfalls nie umgesetzt. Hauptgründe waren die ungeklärte Finanzierung und Kosten der Bewirtschaftung sowie auch hier die weitere Belastung des öffentlichen Grundes mit festen Installationen.

Zudem zeigen die Erfahrungen in anderen Schweizer Städten: Auch wenn Extra-Litfassäulen oder Plakatwände definiert werden, kann nicht verhindert werden, dass illegal plakatiert

wird. Meist wirken solch speziell eingerichtete Plakatwände nach kurzer Zeit ungepflegt, unordentlich und provozieren geradezu zum Vandalismus. Plakate von einer Verwaltungsstelle „stempeln“ zu lassen, damit diese im öffentlichen Raum auch aufgehängt werden können, entspräche einem unverhältnismässigen Aufwand und könnte niemals konsequent kontrolliert werden.

Mit den illegal platzierten Plakaten werden in der Regel keine Veranstaltungen auf dem öffentlichen Grund angekündigt. Somit hat die Gewerbe- und Gesundheitspolizei als bewilligende Instanz und zuständig für die Verwaltung von öffentlichem Grund keine Grundlage, diesbezügliche Auflagen und Bedingungen zu stellen. Die Partyveranstalter und Veranstaltungsorte wurden jedoch von der Gewerbe- und Gesundheitspolizei kürzlich mit einem Schreiben bedient, worin dringend gebeten wurde, auf das Plakatieren im öffentlichen Raum zu verzichten. Damit wurde versucht, die Auftraggeber für die Problematik zu sensibilisieren.

Der Stadtrat wird jedoch die Gewerbe- und Gesundheitspolizei beauftragen, bei der Stelle Gastgewerbe und Gewerbe- und Gesundheitspolizei des Kantons vorstellig zu werden. Es soll erwirkt werden, dass beispielsweise Bewilligungen für Einzelanlässe und dauernde Wirtschaftsbewilligungen nur dann erteilt werden, wenn auf öffentlichem Raum keine illegalen Plakate angebracht werden.

Der Stadtrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Stadtrat von Luzern
StB 651 vom 28. Juni 2006

